



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg  
Frau Gerda Windey – Ministerialdirigentin  
Herrn Roth  
Schillerplatz 4  
70173 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. Peter Kothe  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221  
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)

E-Mail: [info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)

Geschäftsstelle bei der Geschäftsführung:

RAin Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin  
Kissingener Straße 49  
70372 Stuttgart

Tel. 0711 – 55 04 29 29

Fax: 0711 55 04 29 30

E-Mail: [geschaeftsfuehrung@av-bw.de](mailto:geschaeftsfuehrung@av-bw.de)

5. Dezember 2023

**Az. UMR II-JUM-3475-57/4/2**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften**

- **Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Windey,  
sehr geehrter Herr Roth,

für Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2023 nebst Anlagen und damit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorhaben danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über seine 25 Mitgliedsvereine die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

## **I. Allgemeine Bewertung**

Der Anwaltsverband hat in weiten Teilen Verständnis für die beabsichtigten Gesetzesänderungen. Er findet den Gesetzentwurf aber noch zu unübersichtlich. Außerdem vermisst er belastbares empirisches Zahlenmaterial. In der Gesetzesbegründung werden viele Behauptungen lediglich pauschal aufgestellt. Auch die Verwendung von Seitenzahlen wäre zur Bezugnahme hilfreich.

Soweit das Justizministerium eine moderate Anpassung der Kosten im LJKG BW an die zwischenzeitliche wirtschaftliche Entwicklung anstrebt, sollte es konsequenterweise auch die entsprechende Anpassung der Höhe der Gebühren für Rechtsanwälte nach dem RVG befürworten. Die Anwälte sind ähnlichen Kostensteigerungen ausgesetzt. Der Anstieg der Verbraucherpreise soll seit 2014 bei rund 25 % liegen.

Der Anwaltsverband möchte – soweit es Kostenbefreiungen in § 7 Abs. 1 LJKG angeht – einen eigenen Gestaltungsvorschlag einbringen.

## II. Im Einzelnen

### 1) Zu Art. 1 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGG

Mit dem Gesetz sollen u. a. Zuständigkeiten innerhalb der baden-württembergischen Sozialgerichtsbarkeit mit Blick auf eine effektive Verfahrenserledigung geändert werden. Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 SGG kann der Bezirk einer Kammer auf die Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden.

Gegen die geplanten Änderungen hat der Anwaltsverband – nach Beteiligung seiner Mitgliedsvereine – keine durchgreifenden Bedenken, obwohl er generell weitere Anfahrtswege für die Prozessbeteiligten zu einem Gericht kritisch sieht. Er meint, dass ein Gericht als Repräsentant für den Rechtsstaat für die Bürger auch vor Ort gut wahrnehmbar sein muss. Auch ist es hilfreich, wenn Richter sich mit den lokalen Gegebenheiten gut auskennen. Durch viele schriftliche Verfahren/Entscheidungen, Nutzung von Home-Office-Arbeitsplätzen und zunehmende Digitalisierung werden die Gerichte für die Bürger immer weniger physisch sichtbar.

Richtig erscheint die Regelung, dass die Änderung der örtlichen Zuständigkeiten nur für Streitsachen gelten soll, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtshängig gemacht werden.

#### a) Zu § 3 - weitergehende örtliche Zuständigkeitskonzentration bzw. Auflösung

- aa. Vorgesehen ist eine Änderung des § 3 des AG zum SGG, mit der bestimmt wird, dass für Angelegenheiten des „Vertragsarztrechts“ künftig die Kammern des SG Stuttgart für das gesamte Landesgebiet zuständig sind.

§ 1 der Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erstreckung von Kammerbezirken auf Bezirke anderer Sozialgerichte vom 17.02.1954 sieht bislang vor, dass für Angelegenheiten des Kassenarztrechts vier der acht Sozialgerichte in Baden-Württemberg zuständig sind (Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe und Reutlingen). Vor dem Hintergrund, dass derzeit ohnehin für 90 Prozent der Verfahren das Sozialgericht Stuttgart zuständig sei, soll mit Blick auf eine effektive Verfahrenserledigung eine weitergehende Zuständigkeitskonzentration erfolgen.

Nach Angaben der sozialgerichtlichen Praxis erfordere jeder neu eingehende Rechtsstreit aufgrund der geringen Eingangszahlen eine aufwändige Einarbeitung in die größtenteils komplizierte Rechtsmaterie. Synergieeffekte durch gleich- bzw. ähnlich gelagerte Rechtsstreitigkeiten treten dadurch bisher selten auf.

Außerdem erweise sich die Terminierung der Rechtsstreitigkeiten als schwierig, da die wenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Vertrags(zahn)ärzte bzw. aus dem Kreis der Krankenkassen - jedenfalls bei den kleineren Gerichtsstandorten - häufig schon im Berufs- bzw. dem vorgelagerten Zulassungsausschuss tätig gewesen seien und damit im gerichtlichen Verfahren nicht herangezogen werden könnten. Nach Abwägung der möglichen negativen Auswirkungen auf die Verfahrensbeteiligten, wie weiterer Anfahrtswege, spreche mehr für die beabsichtigte Zuständigkeitskonzentration.

- ab. Als Weiteres soll die bislang alleinige Zuständigkeit des SG Freiburg für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau aufgehoben werden.

Zur Begründung der Konzentration von Knappschaftsangelegenheiten beim SG Freiburg habe der damalige Gesetzgeber ausgeführt, dass es erforderlich sei, für die Knappschaftsversicherung eigene Rechtsprechungsinstanzen zu bilden, da in Baden-Württemberg eine erhebliche Zahl von Knappschaftsversicherten bestehe. Da der überwiegende Teil der Bergbaubetriebe in Südbaden liege und in Freiburg auch das Oberbergamt seinen Sitz habe, sei es zweckmäßig, dort die **Kammer für die Knappschaftsversicherung** zu bilden (Landtagsbeilage 3 vom 21.11.1953, S. 11, 13).

Seit dem Inkrafttreten des AG zum SGG sei die Zahl der Knappschaftsversicherten in Baden-Württemberg deutlich zurückgegangen. Zudem entspreche das Argument, dass der überwiegende Teil der Bergbaubetriebe in Südbaden liege, nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Eine Konzentration der Bergbaubetriebe und der im Bergbau Beschäftigten im südbadischen Raum, die eine alleinige Zuständigkeit des Sozialgerichts Freiburg im Jahr 1954 als zweckmäßig erschienen ließ, bestehe nicht mehr.

Auch der Sitz des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (als Nachfolger des dem Oberbergamt nachgefolgten Landesbergamtes) in Freiburg rechtfertige nicht eine alleinige Zuständigkeit des Sozialgerichts Freiburg für Knappschaftsangelegenheiten. Denn das Landesamt sei an den betroffenen Verfahren vor den Sozialgerichten nicht beteiligt.

Schließlich sei nicht davon auszugehen, dass bei einer Verteilung der bislang beim SG Freiburg konzentrierten Verfahren auf sämtliche Sozialgerichte in Baden-Württemberg mit einer übermäßigen zusätzlichen Belastung der Gerichte zu rechnen sei. Denn die Eingänge in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau würden - gemessen an den Gesamteingängen bei den Sozialgerichten - nur einen zu vernachlässigenden Anteil ausmachen.

Für den Anwaltsverband sind anhand der bisherigen Informationen die beiden Anliegen zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit nicht ganz nachvollziehbar. Soweit bei der Konzentration auf das SG Stuttgart hinsichtlich der Vertragsarztangelegenheiten mit den wenigen Eingangszahlen und hohem Einarbeitungsaufwand argumentiert wird, soll dies bei den angeblich ebenfalls wenigen Fällen zur Knappschaftsversicherung den Grund bilden, die bisher konzentrierte Zuständigkeit auszuweiten. Es wäre hilfreich, wenn der Gesetzentwurf mit entsprechenden Zahlen konkreter hinterlegt würde damit sich die jeweilige Dimension erschließt. Logisch wäre doch, dass hinsichtlich der Fälle zur Knappschaftsversicherung bei den dann auch zuständigen übrigen Sozialgerichten ein hoher Einarbeitungsaufwand entsteht. Wie wird dieser Aspekt gesehen?

**Bei örtlichen Zuständigkeitskonzentrationen ist zwischen Spezialisierung und effektiver Bearbeitung einerseits sowie erforderlicher Bürgernähe andererseits abzuwägen.** In welchen Gerichtsbezirken gibt es denn nun noch besonders viele Knappschaftsversicherte?

- ac. Eine **Übergangsregelung** hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bei den Sozialgerichten rechtshängigen Verfahren sei nicht erforderlich. Nach dem in § 98 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) normierten Grundsatz der perpetuatio fori bleibe das SG Freiburg für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängigen Verfahren in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau weiterhin zuständig.

Entsprechendes gelte für die bei den Sozialgerichten Freiburg, Karlsruhe und Reutlingen rechtshängigen Verfahren in Vertragsarztangelegenheiten.

**Wegen der geänderten Zuständigkeiten sollten die Rechtssuchenden rechtzeitig und besonders aufmerksam gemacht werden.**

- b) Zur Aufhebung von § 6 AGSGG

§ 6 SGG in Verbindung mit § 21h GVG bestimmt, dass die Vertretung des Präsidenten und der aufsichtführenden Richter durch einen **ständigen Vertreter** bzw. für den Fall, dass ein solcher nicht bestellt oder verhindert ist, durch den dienstältesten bzw. lebensältesten Richter erfolgt. Daran anknüpfend sieht § 6 AGSGG vor, dass das zuständige Ministerium befugt ist, einen solchen ständigen Vertreter zu bestellen. Da es sich hierbei lediglich um eine deklaratorische Regelung handele, könne sie aufgehoben werden.

Der Anwaltsverband ist sich nicht sicher, ob eine Beibehaltung der Vorschrift nicht sinnvoll sein könnte. Tarifrrechtliche Regelungen stellen manchmal darauf ab, ob jemand „ständiger Vertreter“ ist. Oft führt dies zu einer höheren Eingruppierung. Für Betroffene ist die Beweisführung manchmal schwierig, so dass es hilfreich sein könnte, diese – sei es bloß auch deklaratorische – Regelung beizubehalten. Nicht jeder Betroffene oder ihn vertretende Anwalt kennt sich mit den Feinheiten der Organisationsstrukturen aus, so

dass er möglicherweise froh wäre, hier einen weiteren Anknüpfungspunkt zu finden. Auch für Personen, die über eine solche Funktionsübertragung entscheiden müssten, könnte ein solcher Anhaltspunkt hilfreich sein.

c) Zur Aufhebung von § 7 AGSGG

§ 7 AGSGG enthält Regelungen zur Übernahme von Beamten des Landesversicherungsamtes, der Oberversicherungsämter und der Versorgungsgerichte in die Sozialgerichtsbarkeit. Da die Versicherungsämter und Versorgungsgerichte mit Inkrafttreten des SGG zum 1.1.1954 aufgehoben wurden, sind die entsprechenden Regelungen aufgrund der verstrichenen Zeit mittlerweile entbehrlich. In der Sozialgerichtsbarkeit sind keine Richterinnen und Richter mehr tätig, die ohne Erfüllung der formellen Voraussetzungen (Befähigung zum Richteramt) ins Amt berufen werden konnten.

Vor diesem Hintergrund hat der Anwaltsverband keine Bedenken gegen die Aufhebung der Vorschrift.

**2) Zu Art. 2 - Aufhebung der VO des Arbeitsministeriums über die Erstreckung von Kammerbezirken auf die Bezirke anderer Sozialgerichte**

Es soll sich um eine Folgeänderung aufgrund der weitergehenden Zuständigkeitskonzentration von Vertragsarztangelegenheiten beim Sozialgericht Stuttgart handeln.

**3) Zu Art. 3 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung der VwGO - neuer § 18b, dessen Wortlaut sich eng an demjenigen des § 111c Absatz 1 BNotO orientiert**

In Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art in Notarsachen soll außerdem mit der Einführung des Behördenprinzips aus Vereinfachungsgründen ein Gleichlauf zur Rechtslage in verwaltungsrechtlichen Notarsachen hergestellt werden. Derzeit gilt für verwaltungsrechtliche Notarsachen im Sinne von § 111 I BnotO das Behördenprinzip, während für notarrechtliche Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art das Rechtsträgerprinzip Anwendung findet. Dies führe zu Unklarheiten bei den Beteiligten und zu falsch adressierten Klagen.

Für notarrechtliche Klagen soll künftig einheitlich das Behördenprinzip gelten.

Ergänzt wird die Einführung des Behördenprinzips durch die notwendige Regelung der Beteiligungsfähigkeit der Notarkammer und der notariellen Aufsichtsbehörden. Dies hat zusätzlich den Effekt, dass das Land in notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art unmittelbar von der Behörde vertreten wird, die die Disziplinarverfügung erlassen hat (der Landgerichtspräsident oder Präsident des OLG). Die Vertretung des Landes erfolgt damit von vornherein durch die sachnächste Behörde und nicht durch das Land BW, vertreten durch das Justizministerium.

Der Anwaltsverband hält die beabsichtigten Regelungen für sinnvoll.

#### 4) Zu Art. 4 - Änderung des Landesjustizkostengesetzes (LJKG)

Die wenigen landesrechtlich geregelten Gebührentatbestände im Justizkostenrecht bedürfen in gewissen zeitlichen Abständen einer Überprüfung und Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Ferner werden einzelne Gebührentatbestände im Landesjustizkostengesetz neu geschaffen oder neu gefasst.

Die im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz (LJKG) festgelegten Gebühren für Feststellungserklärungen des Landesgerichtspräsidenten bei Übertragung eines Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Vorkaufsrechts einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, für die Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln und für die erstinstanzlichen richterlichen Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes wurden seit 2014 nicht mehr geändert.

Im Hinblick auf die im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz vorgesehenen Gebühren im Bereich notarrechtlicher Verwaltungsangelegenheiten steht eine Anpassung der Gebührenhöhe bereits seit ihrer Einführung im Jahr 2011 aus. Die Gebührenhöhe ist daher in Anbetracht der seitherigen Geldentwertung nicht mehr adäquat. Das Gesetz sieht insoweit Gebührenanhebungen vor.

Zudem ist dort auch die Einführung einzelner neuer Gebührentatbestände vorgesehen. Damit soll eine angemessene Beteiligung der Notare am Verwaltungsaufwand in bestimmten Notarverwaltungsangelegenheiten erreicht werden.

Die Vorschriften wurden bereits mit der Notarkammer BW abgestimmt.

#### **Zu § 7 Abs. 1 LJKG - Kostenbefreiungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder soziale Einrichtungen (Wohlfahrtsverbände)**

Aus Mitgliederkreisen wurde uns zugetragen, dass eine Gerichtskostenbefreiung für kommunale und wohlfahrtspflegerische Unternehmen (z. B. Krankenhäuser und Kliniken) vor Sozialgerichten als unterstützendes Signal für sinnvoll erachtet wird.

#### **Worum geht es?**

Vor allem die Krankenhäuser in Baden-Württemberg (und auch bundesweit) sehen sich seit einiger Zeit verstärkt Klagewellen gegenübergestellt, die vor allem von gesetzlichen Krankenversicherungen angestrengt werden. Hintergrund dürfte vor allem der Kostendruck und der hohe Budgetanteil von Krankenhausbehandlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen sein. So kam es in der letzten Zeit vermehrt zu Klagewellen, die die Abrechnung von Krankenhausleistungen im Rahmen des Fallpauschalensystems oder im Bereich der Abrechnung von Arzneimittelversorgung zum Gegenstand hatten.

Zuletzt erhob sich gegen Ende 2019 eine Klagewelle vor allem von Ersatzkassen (vdek) die behaupteten, dass über 10 Jahre zurück im Bereich der Versorgung von ambulanten krankenhausbehandelten Patienten mit sogenannten Fertigarzneimitteln zu viel Umsatzsteuer berechnet wurde. Die Rechtslage ist hier noch gar nicht geklärt. Es geht aber häufig um siebenstellige Gegenstandswerte.

Aber auch im Bereich der Fallpauschalen wird immer wieder versucht, im komplizierten System der Einordnung der abgelaufenen Behandlungen in das Fallpauschalensystem zu Vergütungsminderungen zu kommen, indem die Einordnung bezweifelt wird.

In Fachkreisen wird dieses Verhalten schon seit Längerem diskutiert und hat auch dazu geführt, dass mittlerweile der Bundesgesetzgeber versucht hat, die Anzahl der Prüfungen, die Kassen machen dürfen, zu begrenzen. Bislang gibt es Fälle von Krankenhäusern, wo bis zu 30 % sämtlicher Rechnungen angezweifelt und in ein Gutachtenverfahren getrieben werden. Da die Kassen die behaupteten zu hohen Rechnungen dann immer sofort im Wege der Aufrechnung bei Neubehandlungen abziehen, werden die Krankenhäuser gezwungen, ihre berechtigten Vergütungsansprüche vor den Sozialgerichten klageweise geltend zu machen. Häufig ist das gar nicht leistbar, so dass man sich auch häufig entgegen der eigenen Rechtsstandpunkte außergerichtlich einigt. Da die Krankenhäuser durch diese Aufrechnungskonstruktion in die Aktivrolle gedrängt werden, müssen sie auch immer dann Gerichtsgebühren vor den Sozialgerichten bezahlen, da hier die Gerichtskostenfreiheit vor Sozialgerichten nicht greift (§ 197a SGG).

Aber auch dann, wenn aufgrund von Klagen von Krankenkassen Gerichtsverfahren angestrengt werden, kommt man häufig allein aus prozessökonomischen Erwägungen zu Vergleichsabschlüssen, die dann wiederum mit einer Kostenbelastung bei den Gerichtsgebühren für die Krankenhäuser verbunden sind. Vor allem bei den oben beschriebenen zum Teil hohen Streitwerten ist das auch eine nicht zu unterschätzende Belastung für die Krankenhäuser in Baden-Württemberg.

Nun gibt es im Landesjustizkostengesetz, dort in § 7 Abs. 1 diverse Kostenbefreiungen für öffentlich rechtliche Körperschaften oder soziale Einrichtungen (Wohlfahrtsverbände). Rein nach dem Wortlaut betrifft diese Norm nur die ordentliche Gerichtsbarkeit. Dem Landesgesetzgeber wäre es grundsätzlich möglich, dies auch für Sozial, Arbeits- und Finanzgerichte zu regeln.

Die Kollegen haben sich intensiver mit der Begründungs- und Kommentarlage zum Landesjustizkostengesetz befasst und konnten herausarbeiten, dass es sich nach ihrer Auffassung offensichtlich um eine Regelungslücke handelt, da das Landesjustizkostengesetz wesentlich älter ist als § 197a SGG, mit dem diese Kostentragungspflicht später ins Sozialgerichtsgesetz eingefügt wurde. Mit diesem Argument haben sie für eine analoge Anwendung plädiert. In sämtlichen Gesetzgebungsmaterialien findet sich auch keinerlei Auseinandersetzung mit dieser Norm des § 197a SGG. Vielmehr wurde aus den Materialien deutlich, dass man das damals nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit geregelt hat, weil es

nur dort relevant wurde.

Dieser juristischen Argumentation mit dem Analogieerfordernis ist das Landessozialgericht Baden-Württemberg im Beschluss vom 2.09.2019, **Az. L 10 KO 2552/19** (L 11 KR 5077/13) leider nicht gefolgt. Der Argumentation, dass man, nur weil man an anderen Stellen Änderungen am Gesetz vorgenommen hat, sich bewusst gegen eine Erstreckung auf Sozialgerichte entschieden hat, vermögen die Kollegen nicht zu folgen. Es dürfte doch eher so sein, dass man diese Thematik nie in der Überlegung hatte. Weiterhin erscheint die Entscheidung aus fiskalischer Sicht für das Ressort der Sozialgerichtsbarkeit verständlich zu sein.

Gerade, wie sich in der Corona-Krise gezeigt hat, ist die Krankenhauslandschaft in Baden-Württemberg, vor allem mit seiner Anzahl auch von vielen wohnortnahen Einrichtungen ein wesentlicher Standortfaktor.

Nun hätte der Gesetzgeber hier die Möglichkeit, die Wertschätzung für die Krankenhausversorgung, die im Rahmen der Krise geäußert wurde, mit einer Ausweitung der Befreiungsvorschrift kund zu tun. Es wird sicherlich kein Haus, das in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steht, retten können, aber es würde zumindest ein Zeichen setzen, und die Krankenhäuser in der Verfolgung ihrer berechtigten Vergütungsansprüche unterstützen, da die Krankenhäuser nicht aus eigenem Antrieb Klagewellen vom Zaun brechen, sondern schier aus Sachzwängen dazu gedrängt werden.

Dies würde insbesondere die frei gemeinnützigen und in Wohlfahrtsverbänden organisierten Krankenhäuser sowie die kommunalen Krankenhäuser unterstützen, die den wesentlichen Anteil der Krankenhausstruktur in Baden-Württemberg ausmachen.

Bei kommunalen Krankenhäusern war im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bislang durch beide Oberlandesgerichte (Karlsruhe und Stuttgart) anerkannt, dass diese Befreiung Anwendung findet, auch wenn die Krankenhäuser in privatrechtlicher Rechtsform, wie einer gGmbH, organisiert sind, vgl. OLG Karlsruhe v. 8.08.2007, **Az. 7 W 54/07**; OLG Stuttgart, Beschluss v. 23.09.2008, **Az.: 8 W 406/08**. Nach hiesiger Einschätzung dürfte das die überwiegende Mehrheit der kommunalen Krankenhäuser in Baden-Württemberg sein.

Der Bundesgerichtshof hat dies später für das Land Niedersachsen aber leider anders gesehen, vgl. BGH v. 20.04. 2010, **Az. VI ZB 65/09**. Auch diese Entscheidung wird fachlich als kaum nachvollziehbar empfunden, die vorherigen Entscheidungen aus Baden-Württemberg sind hier wesentlich überzeugender.

Inzwischen hat sich das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 11.09.2020, **Az. 8 W 246/20**, dem BGH angeschlossen und seine bisherige Sichtweise aufgegeben. Es vertritt jetzt sogar den engen Ansatz, dass nur die in den Normen explizit genannten Rechtsformen erfasst sind. Damit ist die neu geschaffene Rechtsform der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts auch nicht erfasst, vgl. OLG Stuttgart v. 2.1.2020, **Az. 8 W 321/19**.

Hier dürfte das Gleiche gelten, wie bei der Erstreckung auf das SGG, dass der Gesetzgeber dieses versteckte Detail schlicht nicht bedacht hat. Es wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert.



Aus unserer Sicht wäre die Änderung des § 7 Landesjustizkostengesetz BW zur Unterstützung der baden-württembergischen Krankenhäuser und weiterer sozialer Einrichtungen, denn hierfür gilt die Norm grundsätzlich auch, sehr sinnvoll.

#### 5) Zu Art. 5 - Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Darüber hinaus soll eine Anpassung im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg vorgenommen werden.

Der Wortlaut des § 5 Absatz 3 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG) sieht derzeit vor, dass Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte wird, wer Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird. Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) allerdings auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften sowie Personen, die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften sind und selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von einer Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden. Eine Mitgliedschaft dieser Gruppen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte erscheint nicht sachgerecht. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk soll daher ausdrücklich an die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Aufnahme durch eine Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geknüpft werden.

Zudem soll in § 5 RAVG mit einem neuen Absatz 5 eine gesetzliche Befreiungsmöglichkeit für Personen eingefügt werden, die kraft Gesetzes bereits Mitglieder geworden sind und selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von einer Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnis von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu stellen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Bereinigung und Folgeänderungen im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz.

Die Regelung zur „Pflichtmitgliedschaft auf Antrag“ in § 6 Absatz 1 RAVG, die beim Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes am 1. Januar 1985 für die damals zwischen 46 und 60 Jahre alten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Notare und Patentanwälte die Möglichkeit vorsah, während einer Übergangsphase von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Versorgungswerk freiwillig beizutreten, sei entbehrlich geworden. Eine Aufhebung der Norm führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft dieser Personen. Die Mitgliedschaft endet vielmehr nur in den in § 7 Absatz 2 bis Absatz 5 RAVG ausdrücklich geregelten Fällen.

Der Anwaltsverband unterstützt die vom Versorgungswerk der Rechtsanwälte in BW angeregten Gesetzesänderungen.

**6) Zu Art. 6 - Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit - LFGG**

Auf Ebene des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) soll für die elektronische Aktenführung klargestellt werden, dass Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils (vgl. § 130b ZPO) von einem Urteilsausdruck erteilt werden können.

**In § 11 Absatz 2** soll folgender Satz angefügt werden: *„§ 317 Absatz 3 der ZPO findet entsprechende Anwendung.“*

Hiergegen hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

**7) Zu Art. 7 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

**§ 46 des AGGVG** wird um eine klarstellende Geltungsanordnung für vor dem 1.1.2023 erfolgte Beeidigungen ergänzt. Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird die entsprechende Geltung der Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) angeordnet, die zur Verwaltung der vor dem 1.1.2023 nach Landesrecht beeidigten (Lautsprachen-)Dolmetscher nach § 185 GVG erforderlich sind. Damit wird klargestellt, dass auch für vor dem 1.1.2023 beeidigte (Lautsprachen-)Dolmetscher die Anzeige- und Rückgabepflichten des § 8 GDolmG und des § 10 GDolmG gelten, dass auf die Beeidigung verzichtet oder diese widerrufen werden kann (§ 7 Absätze 2 und 3 GDolmG) und dass eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung besteht (§ 9 GDolmG). Lediglich § 8 Absatz 2 Nummer 1 GDolmG hat für vor dem 1.1.2023 beeidigte (Lautsprachen-)Dolmetscher keinen Anwendungsbereich, weil diese unbefristet beeidigt wurden, und bleibt daher ausgenommen. Die Klarstellung ist erforderlich, weil vor dem 1.1.2023 nach Landesrecht beeidigte (Lautsprachen-)Dolmetscher durch das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1.1.2023 nicht ihre Beeidigung, sondern nur die ihnen nach § 189 Absatz 2 GVG eingeräumte Möglichkeit verlieren, sich auf den allgemein geleisteten Eid zu berufen. Der neu eingefügte Absatz 2 stellt klar, dass die Zuständigkeitsregelung des § 14 Absatz 2 auch für vor dem 1.1.2023 beeidigte Sprachmittler gilt.

**§ 46 – Einfügung von allgemein beeidigte Dolmetscher nach § 185 GVG**

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

*„(2) § 14 Absatz 2 Satz 1 gilt für vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg allgemein beeidigte Dolmetscher nach § 185 GVG, Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer entsprechend.“*

Richtigerweise müsste § 46 Absatz 1 Satz 2 AGGVG-E einen eigenen Paragraphen erhalten, da er entgegen der (bisherigen) Überschrift keine Übergangsregelung enthält und da er außerdem auch Verhandlungsdolmetscher betrifft, die in der Überschrift nicht genannt sind.

Zur Erhöhung der Verständlichkeit des Gesetzestextes und zur Fortführung der eingeführten und seit Jahrzehnten gebrauchten Begriffe wird empfohlen, entsprechend § 14 AGGVG a.F. hinter „Dolmetscher nach § 185 GVG“ in Klammern das Wort „Verhandlungsdolmetscher“ einzufügen.

Problematisch ist bei der vorgeschlagenen Regelung, dass § 7 Absatz 3 Nr. 1 GDolmG die Möglichkeit eröffnet, die allgemeine Beeidigung auch dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nr. 6 i.V.m. Absatz 2 GDolmG nicht mehr erfüllt werden.

Diese sind: Grundkenntnisse der deutschen Rechtsprache und die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes im Inland oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bzw. eine entsprechend anerkannte Prüfung aus dem Ausland.

Diese Voraussetzungen waren jedoch bei allgemeinen Beeidigungen vor dem 1.1.2023 in Baden-Württemberg (gerade) nicht zwingend zu erfüllen. Richtigerweise darf diese Widerrufsmöglichkeit also nicht für vor dem 1.1.2023 in Baden-Württemberg erfolgte Beeidigungen als Gebärdensprachdolmetscher\*in oder Dolmetscher\*in nach § 185 GVG (Verhandlungsdolmetscher) bzw. öffentliche Bestellungen und Beeidigungen als Urkundenübersetzer\*in gelten, d. h. es darf nicht auf § 3 Absatz 1 Nr. 6 GDolmG verwiesen werden.

## 8) Zu Art. 8 - Änderung des Baden-Württembergischen AGBGB

Mangels eines Anwendungsbereiches entbehrlich geworden und daher zu streichen seien ferner § 35 und § 51 Absatz 1 Satz 2 des baden-württembergischen AGBGB. Bei § 51 geht es um eine Aufhebungsvorschrift.

### a) Zu § 35 des AGBGB

Er regelt die Überleitung von Miteigentum nach Wohneinheiten in Wohnungseigentum. Das Baden-Württembergische AGBGB vom 26.11.1974 (GBl. S. 498) war nach § 52 AGBGB am 1. Januar 1975 in Kraft getreten. Die mit der Vorschrift angeordnete gesetzliche Überleitung sei erfolgt; ein weiterer Anwendungsfall sei nicht denkbar.

### b) Zu § 49 - Altrechtliche Vereine - wird aufgehoben.

Es soll sich um eine Bereinigung des Landesrechts handeln. § 49 AGBGB beinhalte eine gesetzliche Fristenregelung für altrechtliche Vereine, die vor dem Inkrafttreten durch staatliche Verleihung die Rechtsfähigkeit erlangt hatten, und die mangels wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach den Bestimmungen des seit dem Jahr 1900 geltenden BGB nur für den Fall ihrer Eintragung im Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangen können, vgl. § 21 BGB. Die gesetzlich vorgesehene Frist, die Eintragung dieser altrechtlichen Vereine im Vereinsregister zu beantragen, lief zum 31.12.1977 ab. Es sei davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift zwischenzeitlich endgültig erledigt habe.

c) Zu **§ 51 Absatz 2 Satz 2** wird aufgehoben.

Hier fällt auf, dass der Gesetzentwurf von 2 verschiedenen Absätzen spricht. In der Begründung - Allgemeiner Teil – unter IV ist die Rede von Absatz 2. Dieser lautet:

*„Im württembergischen Rechtsgebiet richtet sich die persönliche Haftung der Notare und Notarvertreter im Landesdienst sowie der Ratschreiber für vor dem 1. Januar 1982 begangene Amtspflichtverletzungen weiterhin nach § 20 Abs. 2 und § 21 in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1974 (GBl. S. 498).“*

Hier sollte klargestellt werden, was gemeint ist.

#### **9) Zu Art. 9 - Änderung des Hinterlegungsgesetzes**

Es soll lediglich um redaktionelle Anpassungen an geändertes Bundesrecht gehen.

**§ 28 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt gefasst:

*„Bei Hinterlegungen aufgrund von § 1844 BGB, auch in Verbindung mit §§ 1667, 1798, 1813 oder 1888 BGB, sowie auf Grund der §§ 1814 und 1818 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, auch in Verbindung mit §§ 1667, 1908i oder 1915 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist.“*

#### **10) Zu Art. 11 - Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden**

Die Justizbeitreibungsordnung ist durch Artikel 14 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Justizbeitreibungsgesetz umbenannt worden.

Mit den lediglich redaktionellen Änderungen ist der Anwaltsverband einverstanden.

#### **11) Zu Art. 12 - Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorbehalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger**

Mit dieser Ergänzung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 RPfG sollte sichergestellt werden, dass eine Missbrauchsprüfung von grenzüberschreitenden Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln den Richtern vorbehalten bleibt. **§ 1** Satz 1 Nummer 5 der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richter-

vorbehalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 7. Juli 2017 (GBl. S. 468),  
wird wie folgt gefasst:

*„5. für Geschäfte nach § 17 Nummer 1 RPfIG, soweit sie nicht die Prüfung und Entscheidung nach § 316 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes (UmwG), gegebenenfalls in Verbindung mit § 329 Satz 1 UmwG, und § 343 Absatz 3 UmwG betreffen,“.*

Der Anwaltsverband begrüßt diese Gesetzesänderung.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident